

rechtskundigen Sachwaltern zu thun, als mit andern. Ferner kommt dazu, daß, wenn ein Rechtskundiger vor dem Schiedsmann erscheint, er dadurch auch schon die Absicht zu erkennen giebt, daß er sich vergleichen will. Also kann die Gegenwart eines rechtskundigen Beistands, wenn man einen Vergleich befördern will, nur nützlich sein. Es ist ein großer Unterschied, ob ich vor Gericht erscheinen muß, hier bin ich gezwungen, zu erscheinen, oder ob ich vor dem Schiedsmann erscheine, hier komme ich freiwillig und gebe dadurch schon zu erkennen, daß ich die Absicht habe, mich zu vergleichen. Endlich finde ich, daß ein Stellvertreter sich oft besser für mich vergleicht, als ich es selbst thue. Nehme ich an, daß die Parteien durch eine gewisse Animosität, durch Erbitterung schon feindselig gegen einander gestimmt sind, so wird ein Vergleich immer schwieriger sein; denn sie haben nicht allein über die Rechtsfrage sich zu vergleichen, sondern auch die bitteren Gefühle zu überwinden, die vielleicht unter ihnen durch eine längere Streitigkeit schon entstanden sind. In einem solchen Falle handelt der Bevollmächtigte, den ich abschicke und der mein ganzes Vertrauen besitzt, oft viel nützlicher und wirksamer, als die Person, die unmittelbar dabei betheilt ist. Ich bin ganz für das Amendement Sr. Durchlaucht und glaube, daß sowohl die Zulassung von Rechtsbeiständen, als von Bevollmächtigten und Stellvertretern der Sache nur förderlich sein kann.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint immer noch ein Mißverständnis obzuwalten. In dem Entwurfe ist ausgesprochen: die Zuziehung von Rechtsbeiständen soll durchaus nicht gestattet sein. Gegen diesen Theil des Entwurfs ist das Amendement Sr. Durchlaucht durchaus nicht gerichtet; es bleibt also beim Entwurfe, dafern nicht Herr v. Friesen eine neue Ansicht hierunter aufstellt. Es fragt sich nun, ob Rechtsbeistände bevollmächtigt werden können. Das können sie nach der Ansicht Sr. Durchlaucht allerdings, aber sie erscheinen im Termine dann nicht in der Eigenschaft als Rechtsbeistände, sondern als Bevollmächtigte. Ich bitte, diesen Punkt in's Auge zu fassen, und die Frage über Zulassung von Bevollmächtigten nicht mit der Frage über Zuziehung von Rechtsbeiständen zu verwechseln.

Prinz Johann: Ich habe lange geschwankt, wie ich stimmen soll. Im ersten Augenblicke sprach mich das Amendement sehr an, aber die practischen Gründe, welche vom Herrn Justizminister und Herrn Bürgermeister Wehner angeführt worden sind, haben mich wieder irre gemacht, und ich habe mich nun dahin vereinigt, das ganze Amendement zu verwerfen. Das Amt des Schiedsmanns wird zu complicirt, und wir müssen das vermeiden, wenn wir Leute finden wollen, die sich dem unterziehen. Wenn das Amendement aber Platz greifen soll, so muß ich mich für seine vollständige Annahme erklären, weder mit Weglassung der Worte, die ich haben wollte, noch mit Veränderung des Wortes oder, noch endlich mit dem letzten Zusatze, der dem Schiedsmann große Verlegenheiten bereiten könnte, da er nicht die Autorität hat, wie der Richter. Ich werde also gegen das ganze Amendement stimmen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich ebenfalls in dem von Sr. Königl. Hoheit ausgesprochenen Sinne erklären. Ich verkenne gar nicht, daß es in manchen Fällen wünschenswerth sein kann, Bevollmächtigte zulassen zu können, aber auf der andern Seite halte ich die Schwierigkeiten, in die man den Schiedsmann dadurch verwickeln würde, doch für zu groß, als daß ich dafür stimmen könnte. Dann muß ich noch über den Sinn des Gesetzentwurfs in Gewisheit zu kommen wünschen für den Fall, daß das Gutachten der Deputation zu §. 28 im ersten Theile nicht angenommen werden sollte. Es bewegt mich dazu eine Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten v. Friesen, welcher meinte, daß die Angelegenheiten der Actiengesellschaften nach dem Gesetzentwurfe nicht vor die Schiedsmänner gezogen werden könnten. Das scheint nun aber nach dem Deputationsgutachten nicht so, indem die Deputation jene Gesellschaften als unter dem Worte: Gemeinde, nicht begriffen betrachtet hat. Sollte also der Vorschlag der Deputation nicht angenommen werden, so müßte ich wünschen, darüber ganz im Klaren zu sein, ob in dem Gesetzentwurfe diese Gesellschaften mit gemeint seien.

Secretair v. Biedermann: Ich will die Debatte keineswegs noch durch Opposition verlängern, sondern nur einen Irrthum berichtigen, der in Bezug auf meine Ansicht stattgefunden hat. Es hat der Herr Staatsminister mich so verstanden, als wollte ich von Beibringung der Vollmacht in manchen Fällen ganz abgesehen wissen. Das ist nicht meine Ansicht gewesen. Ich habe vorausgesetzt, daß die Vollmacht stets beigebracht werde, und die fraglichen Worte sollten nur ausdrücken, daß der andern Partei gestattet sei, gegen die Verhandlung mit einem Bevollmächtigten zu protestiren. Sr. Durchlaucht hatten gesagt, es sollen Bevollmächtigte zugelassen werden, wenn die eine Partei am Erscheinen verhindert sei und die Gegenpartei gegen die Zulassung eines Bevollmächtigten nichts einwende. Ich wünschte aber, daß, wenn Jemand verhindert ist, der Gegenpartei nicht das Recht eingeräumt werde, den Bevollmächtigten zu depreciren, aber in jedem andern Falle der Partei überlassen werde, ob sie ihn anerkennen wolle.

Fürst Schönburg: Der Herr Justizminister hat mein Amendement zu bekämpfen gesucht, indem er die Schwierigkeit der Vollmachtsbeibringung herausgehoben hat. Indes ist diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß man es in das Ermessen des Andern stellt, ob er die Vollmacht für genügend erkennt. Es ist möglich, daß er sich irrt, das ist aber dann seine Schuld. Jedenfalls wird aber das Bedenken durch die Ratihabition beseitigt. Auch dagegen hat der Herr Staatsminister ein Bedenken geäußert; allein ich erinnere an das, was im Berichte gesagt ist. Es heißt hier: „Ehefrauen können jedoch durch ihre Ehemänner vertreten werden und mit denselben erscheinen, sie haben aber im erstern Falle das Verhandelte nachträglich zu genehmigen.“ Der Herr Commissar hat sich mit diesem Zusatze einverstanden erklärt; da er dort kein Bedenken gehabt hat, so sehe ich nicht ein, woher dieses jetzt kommt. Uebrigens können